



NR. 194 | 06.03.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Music
Professional Performance (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 18. Februar 2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Professional Performance* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, exzellentes musikalisches Können und Beherrschen des Instrumentes zu präsentieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage stilssichere Interpretationen auf hohem Niveau eigenständig zu erarbeiten. Sie sind zudem fähig, sich eigenständig mit der Thematik ihres Instruments, der Kammermusik und des Klangkörpers künstlerisch-musikalisch auseinanderzusetzen.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Professional Performance* sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang der Musik und eine künstlerische Eignung für den Masterstudiengang *Professional Performance*.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer praktischen Prüfung: Vorspiel anhand von Werken höchsten Anspruchs aus mindestens drei verschiedenen Stilbereichen. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 18. Juni 2012.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09. Januar 2013 erforderlich.

§ 4 **Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 5 **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Professional Performance* beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden vom Fachbereichsrat schriftlich festgelegt.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Studienverlaufsplan angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang *Professional Performance* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 1 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung

der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss zudem ebenfalls gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Das Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher und dem Prüfungsamt für den praktischen Teil der studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferin-

nen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.
- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.
- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) In besonderen Härtefällen, die nicht schon unter Absatz 1 fallen, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, ob gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur

Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden

§ 11**Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12**Bildung der Modulnoten**

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden.

Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Gesamtnote der benoteten Modulteilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges *Professional Performance* ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Folgende Module werden in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen:

- Note Modul Hauptfach I: 1-fach
- Note Modul Kammermusik I: 1-fach
- Note Modul Kammermusik II: 1-fach
- Note Modul Masterprojekt: 2-fach

(2) Ist die Gesamtnote *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden - die besten 10 %
- B = Bestanden - die nächsten 25 %
- C = Bestanden - die nächsten 30 %
- D = Bestanden - die nächsten 25 %
- E = Bestanden - die nächsten 10 %

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Modulen und Modulteilen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung bei der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde, abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen, einschließlich ein bestandenes „Masterprojekt“, dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zwei Mal, studiengangabschließende Prüfungen ein Mal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(3) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

§ 17

Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *Masterprojekt* ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Professional Performance*;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls *Masterprojekt* ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *Masterprojekt* ist bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

(4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *Masterprojekt* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls *Masterprojekt* besteht aus der Präsentation des Ergebnisses des Masterprojektes entweder in Form eines Recitals und eines Mediendokuments (CD) oder in Form eines Konzerts.

a) Art und Aufgabenstellung des Masterprojektes beziehen sich auf das Hauptfach (Instrument). Das Masterprojekt wird von der oder dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.

b) Nach Antragstellung durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten (in Form eines schriftlichen Konzeptes und eines Zeitplans) beim Prüfungsausschuss sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat rechtzeitig die Genehmigung für das Masterprojekt erhält und eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt wird. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer. Die Ausgabe des Themas des Masterprojektes erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

c) Das Ergebnis des praktischen Projektteils des Masterprojektes besteht aus einem Konzert oder einem Recital und wird von einer Prüfungskommission benotet. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Das Vorspiel bzw. Kolloquium findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt.

d) Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojektes „CD-Produktion und Recital“ beträgt das gesamte Semester, für das die Zulassung zum Masterprojekt erteilt wurde. Das Thema des Masterprojektes muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der mediendokumentierte Pro-

jektteil des Masterprojektes ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

e) Der mediendokumentierte Projektteil wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer sein. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Einer der Prüferinnen oder Prüfer sollte Professorin bzw. Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

f) Bei der Abgabe des mediendokumentierten Projektteils des Masterprojektes hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

g) Die Note des Moduls *Masterprojekt* bildet sich aus den zwei Noten des Recital und des mediendokumentierten Projektteils (CD) nach folgender Gewichtung:

- Recital: 2-fach und
- mediendokumentierter Teil: 1-fach.

h) Wird das Masterprojekt in Form eines Konzerts abgehalten, gibt die Prüfungskommission eine Gesamtnote.

(2) Das studienabschließende Modul darf nur ein Mal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19 **Modulbeschreibung**

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen.
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits,

- f) ECTS-Credits und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs erfolgen schriftlich durch den Fachbereichsrat.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet. Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.

(4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als

Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die studienabschließenden Module mit Benotung und zugehörigen ECTS-Credits sowie dem Thema des Masterprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhalten die Absolventinnen und die



Absolventen die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen wird ihnen durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt ab dem 01. Oktober 2013 in Kraft und gilt für die Studierenden, die im WS 2013/14 ihr Studium beginnen. Ein Wechsel zu dieser Prüfungsordnung ist auch für die Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Folkwang Universität der Künste vom 18. Februar 2014.

Essen, den 06.03.2014
Prof. Kurt Mehnert
Rektor der Folkwang Universität der Künste

Professional Performance (M.Mus.)

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach I	P	45 / 57*	1215 / 1383*	1260 / 1440*	42 / 48*	b	
Hauptfach I: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Generalbass, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Violine, Klavier, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug, Viola, Violincello	E	45	1215	1260	42	b	PP 30 Min.
Zusätzlich bei HF Klavier: Instrumentales Duo / Korrepetition 1	E, GR	12	168	180	6	b	PP 15-20 Min.
Klangkörper I (außer Akkordeon, Klavier, Generalbass, Gitarre u. Orgel) (4 Projekte im Studienjahr; für 2 Projekte werden 3 Credits vergeben)	WP	120	60	180	6	u	
Hochschulorchester/Folkwang Symphony	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Kammerorchester/Folkwang Sinfonietta	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Folkwang Modern	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Folkwang Barock	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Brassband	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Harmonie	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Kammermusik I (1 aus x)	WP	45	75/135**	120/180**	4/6**	b	
Instrumentales Duo (bei HF Klavier: Klavierduo)	GR	45	75/135**	120/180**	4/6**	b	PP 30-40 Min.
Hauptfachergänzung I (2 aus x, für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Orgel 3 aus x)	WP	30/45**	90/135**	120/180**	4/6**	u	
siehe Angebot		15	45	60	2	u	K/M/R/PP
1. Studienjahr gesamt (1. + 2. Semester)				1680 / 1620**	56/54**		

* gilt nur für Klavier

** gilt nur für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Orgel

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 TT = Tonträger

Professional Performance (M.Mus.)

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Hauptfach II	P	45	675	720	24 / 30*	u	
Hauptfach I: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Generalbass, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Violine, Klavier, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug, Viola, Violoncello	E	45	675	720	24	u	PP 30 Min.
Zusätzlich bei HF Klavier: Instrumentales Duo / Korrepetition 2	E, GR	12	168	180	6	u	PP 15-20 Min.
Klangkörper II (außer Akkordeon, Klavier, Generalbass, Gitarre u. Orgel) (4 Projekte im Studienjahr; für 2 Projekte werden 3 Credits vergeben)	WP	120	60	180	6	u	
Hochschulorchester/Folkwang Symphony	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Kammerorchester/Folkwang Sinfonietta	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Folkwang Modern	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Folkwang Barock	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Brassband	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Harmonie	GR	60	30	90	3	u	Konzert
Kammermusik II (1 aus x)	WP	45	75/135**	120/180**	4/6**	b	
Instrumentales Duo (bei HF Klavier: Klavierduo)	GR	45	75/135**	120/180**	4/6**	b	PP 30-40 Min.
Hauptfachergängung II (2 aus x, für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Orgel 3 aus x)	WP	30/45**	90/135**	120/180**	4/6**	u	
siehe Angebot	GR	15	45	60	2	u	K/M/R/PP
Masterprojekt (entweder CD-Produktion und Recital oder Konzert)	P	0	780 / 840* / 900**	570	26 / 28* / 30**	b	
CD und Recital	WP						
CD-Produktion (mediendokumentierter Teil)		0	180	180	6	b	TT 45-60 Min.
Recital (praktischer Teil)		0	600 / 660* / 720**	600/660*/720**	20 / 22* / 24**	b	PP 45-60 Min.
Konzert	WP						
Konzert (praktischer Teil)		0	600 / 660* / 720**	600/660*/720**	20 / 22* / 24**	b	PP 70-80 Min.
2. Studienjahr gesamt (3. + 4. Semester)				1920 / 1980***	64 / 66***		

* gilt nur für Klavier

** gilt nur für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Orgel

*** gilt nur für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Klavier, Orgel

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- LN = Leistungsnachweis
- HA = Hausarbeit
- PR = Präsentation
- TT = Tonträger